



WASTE ANIMALS

JOHANN S. ACH

JANUAR 2023

**CfB-Drucksache
6/2023**

Waste Animals

Bei diesem Text handelt es sich um die leicht überarbeitete Fassung eines Beitrags, der zunächst im Philosophieblog prae|faktisch erschienen ist: www.praefaktisch.de/002e/waste-animals/

„Überzählige“ Tiere und der „vernünftige Grund“ im Tierschutzgesetz

In Deutschland wurden 2021 2.554.560 Tiere im Zusammenhang der tierexperimentellen Forschung gezüchtet und getötet, die nicht in Versuchsvorhaben eingesetzt wurden. (Bundesinstitut für Risikobewertung 2022) Dabei geht es beispielsweise um Tiere, die im Zuge der sog. Erhaltungszucht gezüchtet und gehalten werden, oder um Tiere, die bestimmte Anforderungen des Forschungsdesigns (z. B. Alter oder Geschlecht) nicht erfüllen. Zu den „überzähligen“ Tieren zählen insbesondere auch Tiere, die im Rahmen von gentechnischen Spezialzuchten entstehen, und die aufgrund ihres Genotyps weder für Tierexperimente geeignet sind noch für die weitere Zucht eingesetzt werden können. Den Mendelschen Regeln entsprechend werden bei der Zucht transgener Tiere zahlreiche Tiere geboren, die nicht den benötigten Genotyp aufweisen. Das gilt erst recht bei der Herstellung von mehrfach transgenen Tiermodellen. Die Anzahl „überzähliger“ Tiere lässt sich durch intelligente Zuchtschemata, technische Optionen wie die CRISPR/Cas9-Technologie oder institutionalisierte Austauschprogramme zwar reduzieren. Auf diese Weise lässt sich aber nicht verhindern, dass „überzählige“ Tiere dennoch in sehr großer Zahl entstehen.

Diese seit Jahren gängige Praxis ist in jüngster Zeit Gegenstand einer kontroversen Diskussion geworden. Im Juni 2021 wurden von Tierschutzorganisationen gegen hessische Tierversuchseinrichtungen Strafanzeigen wegen des Verdachts der rechtswidrigen Tiertötung eingereicht. (Ärzte gegen Tierversuche/Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz 2021) Hintergrund ist, dass das deutsche Tierschutzgesetz die Tötung von Wirbeltieren nur in solchen Fällen erlaubt, in denen ein „vernünftiger Grund“ vorliegt (Maisack 2006). Nach §1 TierSchG besteht der Zweck des Tierschutzgesetzes darin, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.“ Und weiter: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“ §17 bestimmt, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden soll, wer „ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.“ Ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung eines Tiers im Zusammenhang tierexperimenteller Forschung liegt

entsprechend nur dann vor, wenn eine Rechtsnorm die Tötung ausdrücklich zulässt, eine Notwehr- oder Notstandssituation gegeben ist oder wenn sich nach Vornahme einer umfassenden Güterabwägung ergibt, dass die berechtigten Interessen an der Tötung des Tieres schwerer wiegen als die Interessen des Tierschutzes am Erhalt des tierlichen Lebens. (Binder 2007, S. 813) Wirtschaftliche Erwägungen oder das Ziel, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen, reichen nach herrschender Auffassung daher nicht als „vernünftiger Grund“ aus. „Ökonomische Gründe allein“, so hat das OLG Frankfurt/M. in einem Urteil aus dem Jahr 1985 festgestellt, „sind zur Ausfüllung des Begriffs ‚vernünftiger Grund‘ nicht geeignet [...]. Denn bei Anlegung eines allein ökonomischen Maßstabs ließe sich die Grundkonzeption des Tierschutzgesetzes als eines ethisch ausgerichteten Tierschutzes im Sinne einer Mitverantwortung des Menschen für das seiner Obhut anheim gegebene Lebewesen aus den Angeln heben.“ (zit. nach Maisack 2006, S. 406)

Von Seiten der wissenschaftlichen Einrichtungen wird zwar geltend gemacht, dass der wissenschaftliche Betrieb bereits nach kurzer Zeit zum Erliegen käme und eine Fortsetzung der Praxis der tierexperimentellen Forschung unmöglich wäre, wenn die Haltungskapazitäten der Einrichtungen vollständig oder auch nur zu einem Teil für die Unterbringung von „überzähligen“ Tieren bis zu deren natürlichem Tod genutzt werden müssten. Es stehe also nicht weniger als die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit auf dem Spiel. (Chmielewska et al. 2015). Ob die regelhafte Tötung „überzähliger“ Tiere durch einen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt ist, ist aber gleichwohl fraglich. Denn selbst wenn man die Behauptung eines Zusammenbruchs der wissenschaftlichen Forschung für plausibel hält, der in dem Fall drohen soll, dass „überzählige“ Tiere nicht getötet werden dürfen, kann von einem „vernünftigen Grund“ für deren Tötung jedenfalls solange keine Rede sein, als die Haltungskapazitäten der Einrichtungen nicht ausgelastet sind. Die Tötung der Tiere ist in diesem Fall offenbar allein dem Grund geschuldet, Kosten, Arbeit und Zeit einzusparen. Zudem wäre zu prüfen, in welchem Umfang die Einrichtungen dazu verpflichtet wären, zusätzliche Haltungskapazitäten aufzubauen, um möglichst vielen Tieren ein auskömmliches und tierschutzgerechtes Leben zu ermöglichen. Wo hier die Grenzen des Zumutbaren liegen würden, ist jedenfalls nicht ausgemacht.

Ausweg Kaskadenregelung?

Den Leiterinnen und Leitern der Tierhaltungen und auch vielen Forscherinnen und Forschern ist das Problem seit Jahren bekannt. Unter anderem deshalb hat man die sog. Kaskaden- oder Zweitnutzungsregelung entwickelt: Sofern deren Tötung nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die „überzähligen“ Tiere dieser Regelung entsprechend entweder innerhalb der eigenen Organisation für andere Vorhaben oder zu Zwecken der Aus-, Fort- und Weiterbildung verwendet. Sofern dies nicht möglich ist, werden sie an Dritte (Zoo, Handel, Privatpersonen) abgegeben oder getötet und als Futtertiere weitergegeben. Erst dann, wenn auch dies – wie allerdings ganz überwiegend der Fall – nicht möglich ist, werden die Tiere

getötet und beseitigt. Mancherorts ist diese Regelung sogar mit den zuständigen Behörden, in NRW etwa dem LANUV, abgestimmt worden.

In rechtlicher Hinsicht allerdings trägt die Kaskaden-Regelung wenig aus. Die Hoffnung der Forschungseinrichtungen, das Problem des fehlenden „vernünftigen Grundes“ für die Tötung „überzähliger“ Tiere mit Verweis auf deren „Zweitnutzen“ als Futtermittel beheben zu können, ist unberechtigt. Das liegt daran, dass in rechtlicher Hinsicht der primäre Zweck, der zur Entstehung und schließlich zur Tötung führt, ausschlaggebend ist. Liegt für die Tötung der Tiere, die im Zusammenhang tierexperimenteller Forschung gezüchtet wurden, ein „vernünftiger Grund“ nicht vor, dann lässt sich die Tötung daher auch durch den Verweis auf einen sekundären Zweck, die Nutzung der Tiere als Futtermittel, nicht rechtfertigen. Die Tötung bleibt rechtswidrig.

Bei den Leiterinnen und Leitern der Tierhaltungen und auch bei den betroffenen Forscherinnen und Forschern stößt diese rechtliche Tatsache auf weitgehendes Unverständnis. Warum, fragen sie, soll es nicht statthaft sein, Tiere, die im Zusammenhang der Forschung als waste animals anfallen, zu verfüttern? – und auf diese Weise möglicherweise sogar einen Beitrag dazu zu leisten, dass weniger Futtermittel eigens gezüchtet und getötet werden müssen? Die Tiere werden, so das Argument, auf diese Weise immerhin einem sinnvollen Zweck zugeführt. Schließt die aktuelle Rechtslage also Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Tötung „überzähliger“ Tiere aus, die nicht nur der gesunde Menschenverstand, sondern auch die Ethik für durchaus vernünftig halten?

Von moralisch problematischem Handeln profitieren?

Aus ethischer Perspektive stellt sich das Problem in Form der Frage, ob man aus einer moralisch fragwürdigen oder moralisch sogar falschen Handlung gleichwohl einen Nutzen ziehen darf. Die Diskussion über die Tötung „überzähliger“ Tiere weist insofern Ähnlichkeiten mit anderen bioethischen Streitfällen auf. Beispiele dafür sind der Umgang mit Forschungsergebnissen, die unter Missachtung forschungsethischer Standards produziert worden sind, oder die Übertragung von Geweben, das von abgetriebenen Feten stammt. (Ach 1999) In Fällen wie diesen stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen es erlaubt ist, von moralisch problematischem Handeln zu profitieren – wobei die problematische Handlung im vorliegenden Fall offenbar darin bestünde, dass im Zusammenhang tierexperimenteller Forschung unweigerlich Tiere produziert werden, die vorhersehbar als waste animals zur Vernichtung bestimmt sind.

Damit stellen sich zwei Fragen: Handelt es sich, erstens, bei der bewusst in Kauf genommenen Herstellung „überzähliger“ Tiere um eine moralisch problematische Handlung? Und gibt es, zweitens, eine Art Junktum zwischen der Nutzung von Tieren aus wissenschaftlichen Tierzuchten einerseits und der Erzeugung „überzähliger“ Tiere andererseits? Die erste Frage lässt sich meines Erachtens mit einem klaren „ja“ beantworten: Wer ein empfindungsfähiges Lebewesen in dem Bewusstsein erzeugt, dass er die existentiellen Interessen dieses Wesens

durchkreuzen wird, in dem er es seines Lebens beraubt, handelt prima facie moralisch verwerflich. Man könnte einwenden, dass dieses Argument zu viel beweist: Schließlich werden auch zahlreiche Nutztiere letztendlich mit dem Ziel erzeugt, geschlachtet und konsumiert zu werden. Aber selbst wer die Praxis der Tötung und Nutzung von Tieren für den menschlichen Konsum – anders als der Autor (s. dazu auch: Schmitz 2020) – nicht für moralisch verwerflich hält, wird immerhin zugeben müssen, dass der Grund, der die Erzeugung zur Tötung rechtfertigen soll, im Falle der Erzeugung von „überzähligen“ Tieren im Zusammenhang tierexperimenteller Forschung fehlt. Diese Tiere werden – um es drastisch zu formulieren – von vorneherein nicht als mögliche Schnitzel, sondern als Müll erzeugt. Selbst wenn man also der Auffassung ist, dass das menschliche Interesse an Fleischkonsum die Praxis der Nutztierhaltung rechtfertigt, fehlt ein entsprechender rechtfertigender Grund im vorliegenden Fall.

Die Lehre von der Doppelwirkung

Gegen letztere Behauptung könnte man einwenden, dass es sich bei der Erzeugung „überzähliger“ Tiere zwar um ein Übel handelt. Aber um ein bloß in Kauf genommenes, nicht beabsichtigtes Übel. Man könnte also versuchen, die Erzeugung und Tötung „überzähliger“ Tiere unter Rekurs auf die „Lehre der Doppelwirkung“ zu rechtfertigen. (Zum Prinzip der Doppelwirkung: von der Pfordten 2016) Dieser Lehre folgend ist die Zulassung oder Verursachung einer schlechten Wirkung dann erlaubt, wenn die handelnde Person die gute Wirkung der Handlung beabsichtigt, die schlechte Wirkung dagegen nur vorhersieht oder in Kauf nimmt. Die Handlung selbst muss, abgesehen vom vorhergesehenen Übel, moralisch gut oder zumindest zulässig sein. Darüber hinaus darf die schlechte Wirkung kein Mittel sein, um die gute Wirkung hervorzubringen. Und schließlich muss das vorhergesehene Übel durch einen entsprechend schwerwiegenden Grund aufgewogen werden. Die Erzeugung und Tötung „überzähliger“ Tiere erfüllt offensichtlich die genannten Bedingungen: Die Entstehung „überzähliger“ Tiere wird von den Tierhalterinnen und Tierhalter nur in Kauf genommen. Wenn es möglich wäre, genetische Zuchten herzustellen ohne dabei waste animals zu produzieren, würden die Akteure dies fraglos begrüßen. Die Erzeugung von „Überschusstieren“ ist ebenso fraglos kein Mittel, um Tiere für die experimentelle Forschung herstellen zu können. Und schließlich ist die tierexperimentelle Forschung – jedenfalls im Urteil der Akteurinnen und Akteure – ein schwerwiegender Grund, der das in Kauf genommene Übel aufwiegt.

Fraglich ist allerdings, ob man die „Lehre von der Doppelwirkung“ tatsächlich akzeptieren sollte. Ist es wirklich plausibel die Zulässigkeit einer Handlung, wie es die „Lehre von der Doppelwirkung“ vorschlägt, von den Absichten der handelnden Person abhängig zu machen? Und zwar gerade auch in solchen Fällen, in denen der Eintritt der unbeabsichtigten Nebenfolgen ebenso gewiss oder wahrscheinlich ist wie der Eintritt der beabsichtigten Hauptfolgen? Tatsächlich akzeptieren wir einen Verweis auf die gute Absicht, mit der eine Handlung, die schlechte Folgen hat, ausgeführt worden ist, zwar in der Regel als

Entschuldigung. Wir akzeptieren sie aber so gut wie nie als Rechtfertigung, die den Handelnden mit Blick auf die schlechten Folgen seiner Handlung moralisch entlastet. Hinzu kommt, dass wir häufig nicht (wenn überhaupt jemals) sicher sein können, mit welcher Absicht jemand eine Handlung ausgeführt hat. (Tatsächlich kann sich häufig noch nicht einmal die handelnde Person selbst hinreichend sicher über ihre Absichten sein.)

Fehlanreiz und Legitimation

Auch die zweite Frage, die Frage nach einem möglichen Junktim zwischen der Nutzung von Tieren aus wissenschaftlichen Tierzuchten als Futtertieren einerseits und der Erzeugung „überzähliger“ Tiere andererseits, muss mit „ja“ beantwortet werden. Dafür gibt es vor allem zwei Gründe: Zum einen setzt die Möglichkeit der Nutzung von „überzähligen“ Tieren nicht nur keinen Anreiz, die Erzeugung von „Überschusstieren“ zu begrenzen. Tatsächlich könnte sie vielmehr sogar einen Fehlanreiz zu einer gewissen Sorglosigkeit leisten. Wer weiß, dass „überzählige“ Tiere nicht einfach nur vernichtet, sondern als Futtermittel für andere Tiere genutzt werden, wird es mit den oben angedeuteten organisatorischen, technischen und institutionellen Möglichkeiten zur Verhinderung von „Überschusstieren“ möglicherweise nicht mehr allzu genau nehmen. Für dieses Szenario könnte auch ein zweiter Grund sprechen: Hält man die Nutzung von „überzähligen“ Tieren aus der tierexperimentellen Forschung für zulässig, dann liegt es zumindest nahe, die Erzeugung und Tötung dieser Tiere mit Verweis auf deren Nutzung zu legitimieren. Es könnte also der Eindruck entstehen, als ließe sich die Erzeugung zur Tötung moralisch rechtfertigen. Beide, das Fehlanreiz- wie das Legitimations-Argument, ließen sich allenfalls dadurch entkräften, dass man die beiden Entscheidungen, „überzählige“ Tiere zu erzeugen und sie als Futtermittel zu nutzen, personell und institutionell vollständig voneinander abtrennt. Wie eine solche Trennung realisiert werden könnte ist freilich nicht zu sehen.

Auch aus ethischer Perspektive stellt die Nutzung von „überzähligen“ Tieren aus der tierexperimentellen Forschung als Futtermittel also keinen Grund dar, der ihre Erzeugung und Tötung rechtfertigen könnte. Um das einzusehen muss man noch nicht einmal die tierexperimentelle Forschung als solche für moralisch problematisch oder sogar verwerflich halten. (Ach 2009; 2021)

Literatur

Ach, Johann S. 1999: Leben für Leben. Über einige Probleme im Zusammenhang der Entnahme von Geweben und Organen von Embryonen und Föten. In: Paslack, Rainer/Stolte, Hilmar (Hg.): Gene, Klone und Organe. Neue Perspektiven der Biomedizin. Frankfurt/M., S. 125–140

Ach, Johann S. 2009: Zur „ethischen Vertretbarkeit“ von Tierversuchen. In: Borchers, Dagmar/Luy, Luy (Hg.): Der ethisch vertretbare Tierversuch. Kriterien und Grenzen. Paderborn, S. 89–112

Ach, Johann S. 2021: Prinzipien der Tierversuchsethik. Ein Kommentar zum Vorschlag von Beauchamp und DeGracia. In: TIEREthik 23, S. 55–68

Ärzte gegen Tierversuche/Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz 2021: Strafanzeigen gegen 14 hessische Tierlabore (Pressemitteilung). Online: <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/aktuelle-news/3373-ueber-150-000-tiere-als-ueberschuss-illegal-getoetet>

Binder Regina 2007: Der „vernünftige Grund“ für die Tötung von Tieren. In: Natur und Recht 29, S. 806–813

Bundesinstitut für Risikobewertung 2022: Verwendung von Versuchstieren im Jahr 2021. Online: https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2021-309160.html

Chmielewska J./Bert, B./Grune, B./Hensel, A./Schönfelder, G. 2015: Der „vernünftige Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren. Eine klassische Frage des Tierschutzrechts im Kontext der biomedizinischen Forschung. In: Natur und Recht 37, S. 677–682

Maisack, C. 2006: Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht. Hamburg

Schmitz, Friederike 2020: Tiere essen – dürfen wir das? Stuttgart

von der Pfordten, Dietmar 2016: Moralisches Handeln und das Prinzip der Doppelwirkung. In: Kühler, Michael/Rüther, Markus (Hg.): Handbuch Handlungstheorie. Grundlagen, Kontexte, Perspektiven. Stuttgart, S. 334–341

